

besonders not tut, sind gründliche Einzelstudien, auf die dann allgemeinere Darstellungen aufgebaut werden können. O. V.

557. Eine wertvolle Gabe bringt die Bodleiana dem Kloster Monte-Cassino zu seinem Jubiläum dar, 'Regula s. Benedicti. Specimina selecta e codice antiquissimo Oxoniensi elegit atque adnotatione instruxit E. A. LOWE' (Oxonii 1929). Es handelt sich um die Hs. Hatton 48 (93), die von TRAUBE als ältester, wenn auch nicht wertvollster Vertreter der überarbeiteten Fassung der Regel festgestellt ist, und von der auf 5 Tafeln vorzügliche Reproduktionen geboten werden. LOWE schickt eine sorgfältige Beschreibung der Hs. voran, die in später Unzialschrift um 700 geschrieben ist; ein Verzeichnis der erhaltenen englischen Unzial-Hss. beschließt die Einleitung. Ordensgeschichte.

558. C. OTTAVIANO publiziert unter dem Titel 'Regola monastica di un anonimo benedettino' in dem uns nicht zugänglichen Aevum 2 (1928), 513—559 einen Mönchsregeltext, dem er für die Fortbildung der Benediktinerregel im 8.—10. Jh. große Bedeutung zuschreibt, vgl. Arch. stor. Ital. 7. ser. 11, 329.

559. Aus der unermüdlichen Feder von URSMER BERLIÈRE liegen wiederum mehrere von seiner umfassenden Belesenheit und seiner eifrigen Sammeltätigkeit zeugende Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Mönchtums vor. In der Revue Bénéd. 41 (1929), 231—261 gibt er den Anfang von Zusammenstellungen über die Zahl der Insassen der einzelnen Klöster, zunächst für die Niederlande, Belgien, Frankreich, das Elsaß und Schwaben einschließlich der Schweiz: 'Le nombre des moines dans les anciens monastères'. Ebd. 40 (1928), 116—122 behandelt er die Übertragung archidiaconaler Rechte an Klöster, deren Abt daher mitunter einen Official anstellt: 'Les archidiaconés ou exemptions privilégiées de monastères'. In den Mélanges PAUL FOURNIER (Paris 1929) S. 17—24 veranschaulicht er durch Beispiele aus französischen Bischofsstädten den oft kostspieligen Anspruch der Bischöfe, bei ihrem ersten feierlichen Einzug in die Bischofsstadt dort in den Klöstern freie Wohnung und Bewirtung zu erhalten: 'Le droit de gîte épiscopal lors d'une joyeuse entrée'. Im Zusammenhang mit einem solchen Herbergsrecht steht auch der Anspruch des Königs und der Großen auf Verpflegung ihrer Jagdhunde und Falken sowie der Wärter in Klöstern; diesem Recht, den sich daraus ergebenden Mißständen und dem Kampf der